



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

PFLEGEELTERN SEIN – EINE AUFGABE FÜR SIE?

Eine Broschüre für Pflegeeltern und solche,
die es werden möchten.



*Soziale
Kompetenz
für Sie*



LANDESJUGENDAMT

Impressum

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Hrsg.)

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-365

www.lsjv.rlp.de

Redaktion: Elke Grün, Peter Krauthausen

Satz und Layout: Martina Glaß

Bild (Umschlag): © Marzanna Syncerz – Fotolia.com

1. Auflage: 1. Juli 2002

2. Auflage: 1. Dezember 2004

3. überarbeitete Auflage: 1. Oktober 2009

Die Broschüre wird Ihnen überreicht durch:



VORWORT

Jedes Pflegekind ist anders. Deshalb kann es auch kein Patentrezept für Pflegeeltern geben. Informationen und Ratschläge von Fachleuten der Praxis sind aber auf jeden Fall hilfreich für Pflegeeltern und für solche, die es erst noch werden wollen. Darum geht es in dieser Broschüre, die unser Landesjugendamt nun in seiner 3. überarbeiteten Auflage herausgibt. Ich hoffe, dass diese Kurzdarstellung zu pädagogischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten mit wichtigen Adressen und Literaturhinweisen es Pflegeeltern erleichtert, ihre Pflegekinder zu verstehen und ein gutes gemeinsames Leben zu führen.

Werner Keggenhoff

Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

INHALT

Das Pflegekind

Seite 4

Welche Gründe gibt es für die Trennung des Kindes von seinen Eltern?
Ist die Trennung des Kindes von seinen Eltern wirklich nötig?
Mit einem Pflegekind zu leben heißt: Es verstehen und akzeptieren

Die Herkunftseltern – die leiblichen Eltern eines Pflegekindes

Seite 8

Das Kind und seine leiblichen Eltern (Herkunftseltern) –
eine lebenslange Beziehung
Emotionale Situation der Herkunftseltern
Wollen oder können diese Eltern nicht erziehen?
Trennung ist immer schmerzlich
Was Eltern bleibt
Schutz des Kindes durch richterliche Entscheidung

Die Pflegeeltern – die neuen Eltern des Kindes

Seite 11

Wie sollten Pflegeeltern sein?
Motivation der Pflegeeltern für die Aufnahme eines Kindes
Bewerber werden durch die Aufnahme eines Kindes zu Pflegeeltern

Pflegeeltern werden und sein

Seite 13

Die ersten Schritte
Vermittlung und Aufnahme
Hilfeplan
Vertraulichkeit
Rechte der Herkunftseltern
Rechte der Pflegeeltern

Zur wirtschaftlichen Situation der Pflegeeltern	Seite 16
Wie verhält es sich mit dem Pflegegeld?	
Wann ist das Pflegegeld steuerfrei?	
Kindergeld	
Elternzeit	
Wie sind Pflegekinder krankenversichert?	
Haftpflichtversicherung	
Meldepflicht und Wohngeld	
Mietwohnung	
Zuständigkeitswechsel	
Beratung und Hilfen für Pflegeeltern	Seite 20
Beratung	
Hilfen bei Krisen	
Auch Pflegeverhältnisse können scheitern	Seite 21
Als Pflegeeltern sind Sie nicht allein	Seite 22
Literatur	Seite 23
Adressen der Jugendämter und freien Träger	Seite 24
Gesetzliche Bestimmungen	Seite 31

DAS PFLEGEKIND

So war es gestern

Kinder, die in einer anderen als ihrer Herkunftsfamilie erzogen wurden, hat es schon immer gegeben. Mit dem Ausgang des Mittelalters bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts war es durchaus üblich, dass sich Großeltern und andere Verwandte, Bedienstete und Nachbarn dann um ein Kind kümmerten, wenn seine Eltern es nicht versorgen konnten. Die Erziehung der Kinder – so scheint es – war nicht allein Sache der Eltern, sondern auch der Großfamilie. Neben den vielen verschiedenen Lebensformen hat es auch Kinder sehr armer Eltern ebenso wie Findel- und Waisenkinder gegeben. Diese Kinder wurden zum Teil, auch wenn so etwas heute kaum vorstellbar erscheint, auf dem Land als sogenannte Kostkinder untergebracht. Sie mussten sich mit Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen. Als sich im Laufe des 19. Jahrhunderts das Familienleben auf die Kleinfamilie konzentrierte, wurden für die Erziehung der Kinder ausschließlich ihre Eltern zuständig. Daher wurde von diesem Zeitpunkt an für ein Kind, das nicht mehr von seinen Eltern erzogen und versorgt werden konnte, eine neue Familie gesucht – eine Pflegefamilie.

... und heute

Jedes Kind, das nicht bei seinen leiblichen Eltern, sondern für eine längere Zeit in einer anderen Familie lebt, ist ein Pflegekind. Aus den unterschiedlichsten Gründen kann es möglich sein, dass Eltern zunächst Freunde oder Verwandte bitten, für ihr Kind zu sorgen, wenn sie für eine bestimmte Zeit Hilfe bei der Betreuung ihres Kindes brauchen. Eltern können sich aber auch an das Jugendamt wenden, wenn sie Hilfe und Unterstützung bei der Erziehung ihres Kindes wünschen und die Erziehung in einer Pflegefamilie in Betracht kommt.

Wie alle anderen Kinder haben auch Pflegekinder Mutter und Vater. Sie werden von ihren Eltern betreut und versorgt, sie werden erzogen und wachsen dort

auf. Um in Konfliktfällen eine schmerzhaftige Trennung zu verhindern, versuchen zunächst die verantwortlichen Personen, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes oder eventuell hinzugezogene Psychologinnen und Psychologen, die Eltern in der Erziehung ihrer Kinder zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Es gibt aber manchmal Lebensphasen und Situationen, in denen diese Unterstützung nicht mehr ausreicht und andere Menschen – Pflegeeltern – diese Erziehungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen müssen.

Bis dahin ist es oft ein langer und für viele Pflegekinder auch ein leidvoller Weg; leidvoll auch deshalb, weil am Anfang des neuen Lebensabschnittes die Trennung von ihren Eltern steht.

Welche Gründe gibt es für die Trennung des Kindes von seinen Eltern?

Jedes Kind braucht Liebe und Fürsorge, vor allem braucht es Eltern, auf die es zuverlässig zählen kann. Das Kind braucht Mutter und Vater, die es immer und regelmäßig versorgen und für seine Nöte da sind. Kinder spüren, wenn ihre Welt in Ordnung ist und auch sehr schnell, wenn sich in ihrer Familie etwas ändert. Auch diejenigen, die sich für die Aufnahme eines Pflegekindes interessieren, wissen dies, viele von ihnen sind auch schon in der Situation gewesen, mit den eigenen Kindern oder ihrer Erziehungsfähigkeit zu hadern, wenn sich das, was sie sich für ihre Kinder gewünscht haben, ganz anders entwickelt. So geht es auch manchen Eltern, die ihre eigenen Kinder als besonders auffällig erleben und trotz Hilfe und Unterstützung nicht damit zurechtkommen. Sie haben vielleicht nicht die Nerven und die Geduld. Sie sind durch andere Dinge so stark beansprucht, dass sie nicht mit einer schwierigen und aufreibenden Erziehung umgehen können, sodass sie sich am Ende von ihrem Kind schweren Herzens trennen.

Es gibt viele Gründe, warum manche Eltern es einfach nicht mehr schaffen, die Bedürfnisse ihres Kindes zu erfüllen.

- Möglicherweise sind Eltern durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder eine zerbrochene Partnerschaft nicht mehr in der Lage, für ihr Kind zu sorgen.
- Es gibt Eltern, die keine gute Kindheit hatten und die Fähigkeit, ein Kind zu erziehen, nie lernen konnten. Es fällt ihnen schwer, eine verlässliche Beziehung zu ihrem Kind zu entwickeln.
- Eltern können z.B. aufgrund einer psychischen Erkrankung überfordert sein und ihre Lage als so aussichtslos erleben, dass sie in ihrer Hilflosigkeit und Angst ihr Kind vernachlässigen oder misshandeln.
- Mütter und Väter mit behinderten Kindern können in einen Zwiespalt zwischen Verantwortung und Angst geraten und ihr Kind ablehnen.

Ist die Trennung des Kindes von seinen Eltern wirklich nötig?

Es mag befremdlich klingen, aber es gibt Familienkonstellationen, in denen eine vorübergehende oder auch längere Trennung den Erziehungsprozess positiv beeinflussen kann. Wenn die Trennung des Kindes von seinen Eltern erfolgen muss, dann hat das Jugendamt gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst eines freien Trägers stets sorgfältig zu prüfen, welche Pflegefamilie besonders für das Kind geeignet ist. Dabei ist auch zu überlegen, ob für das Kind eine zeitlich befristete In-Pflege-Gabe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform in der Pflegefamilie infrage kommt.

Mit einem Pflegekind zu leben heißt: Es verstehen und akzeptieren

Das typische Pflegekind gibt es nicht! Pflegekinder sind oft weniger weit entwickelt als gleichaltrige Mädchen und Jungen. Daher erlebt jede Pflegefamilie, dass ihr Pflegekind „anders“ ist, weil seine Entwicklung oft durch traurige Ereignisse und Not oder den Verlust einer geliebten Person bestimmt worden ist. Manche Pflegekinder kommen aus zerbrochenen Familien und haben schon im Heim gelebt. Andere haben nie eine richtige Familie kennen gelernt, weil sie bei ständig wechselnden Personen die ersten Lebensjahre verbringen mussten. Selbstverständlichkeiten wie Schutz und Geborgenheit, Essen und Trinken, Liebe und Anerkennung haben diese Kinder häufig vermisst. Wie bewältigt ein Kind das alles? Dadurch, dass es gelernt hat, sich zu schützen. Es versucht, sich ganz klein zu machen und in sich zurückzuziehen oder es versucht, durch Aggressivi-

tät ein bisschen Aufmerksamkeit zu erhalten. Daher kann ein Pflegekind anhänglich und liebebedürftig sein, aber ebenso abweisend und provozierend. Es hat Angst vor dem Neuen und Unbekannten und möchte dennoch nichts lieber als Aufmerksamkeit und Zuwendung.

Wesentlich ist:

- Ein Pflegekind hat wie jedes andere Kind in seiner Herkunftsfamilie bestimmte Verhaltensweisen erlernt und entwickelt, die ihm helfen, in seiner Familie zu leben und seinen Platz zu finden.
- Problematische Verhaltensweisen eines Pflegekindes stellen aber häufig das Zusammenleben mit der Pflegefamilie auf eine harte Probe und belasten das Verhältnis zu ihren Freunden, zu Nachbarn und zu Lehrkräften.
- Wenn das Kind von Geburt an keine beständige und zuverlässige Zuwendung und Betreuung durch seine Eltern erfahren hat, dann hat es kein tiefes Vertrauen zu seinen Eltern aufbauen können. Es hat nicht lernen können, dass die Nähe von Mutter oder Vater Schutz und Zuneigung bedeutet.
- Wenn es Komplikationen im Verlauf der Schwangerschaft gegeben hat, dann kann das Kind mit Schädigungen geboren sein, die seine Entwicklung verzögern, z.B. entsprechen der Bewegungsablauf und die Sprachentwicklung nicht seinem Alter und dem gleichaltriger Kinder.

DIE HERKUNFTSELTERN – DIE LEIBLICHEN ELTERN EINES PFLEGEKINDES

Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihre Kinder zu sorgen und sie zu erziehen. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Folgerichtig geht auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz davon aus, dass Eltern grundsätzlich in der Lage sind, verantwortungsbewusst in der Erziehung ihrer Kinder zu handeln, aber auch eigene Grenzen zu erkennen und rechtzeitig Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die leiblichen Eltern eines Pflegekindes – die Herkunftseltern – sind deshalb in besonderem Maße zu beachten und in die Hilfe für ihr Kind einzubeziehen.

Das Kind und seine leiblichen Eltern (Herkunftseltern) – eine lebenslange Beziehung.

Für Pflegeeltern ist wichtig zu wissen, dass das Pflegekind zu seinen leiblichen Eltern eine besondere Beziehung hat, die manchmal in den Hintergrund treten kann – aber trotzdem erhalten bleibt. Diese Beziehung endet daher nicht, wenn das Kind in einer Pflegefamilie aufgenommen wird, nur so ist die Bedeutung der leiblichen Eltern für das Leben des Pflegekindes in der Pflegefamilie richtig zu verstehen.

Emotionale Situation der Herkunftseltern

Jeder Erwachsene weiß, wie schwer es ist, eine richtige Entscheidung zu treffen, wenn man von Schicksalsschlägen und Kummer (schwierige Lebenssituation) betroffen ist.

Wie fühlen sich Eltern, die sich aus eigener Überlegung oder auf Anraten des Jugendamtes dazu entscheiden, sich von ihrem Kind zu trennen und es in eine andere Familie zu geben? Wie viel Respekt muss diesen Eltern, die damit leben sollen, dass ihr Kind in einer Pflegefamilie erzogen wird, entgegengebracht werden? Was mag in diesen Herkunftseltern vorgehen, wenn sie erleben, dass die

Pflegeeltern die Entwicklung und das Aufwachsen ihres Kindes begleiten? Welche Gründe auch immer die Eltern eines Kindes veranlasst haben, auf die Erziehung ihres Kindes zu verzichten, sie verdienen es, ernst genommen zu werden.

Die leiblichen Eltern dieser Kinder handeln in der Regel verantwortungsbewusst und sind meistens keine „Rabeneltern“. Sie leiden häufig sehr darunter, dass ihr Kind nicht bei ihnen aufwachsen kann. Das Wichtigste, was die leiblichen Eltern ihrem Kind geben können, ist die „Chance für einen neuen Anfang“. Sie wissen, dass ihre Beziehung zu ihrem Kind etwas Bleibendes ist.

Wollen oder können diese Eltern nicht erziehen?

Eltern sein, hat nicht immer etwas mit „wollen“ oder „können“ zu tun. Es hat etwas mit Erziehungsfähigkeit und Lernbereitschaft, mit Verständnis und der Erinnerung an die eigene Kindheit zu tun. Kinder, die z. B. zu wenig geliebt wurden, können womöglich als Erwachsene ihrem Kind nicht dauerhaft das geben, was es braucht.

Trennung ist immer schmerzlich

Die Trennung ist für Eltern und Kind, für alle Beteiligten immer schmerzlich. Die Trennung von einem Kind schmerzt, weil die Lebenssituation der Herkunftsfamilie oft schwierig ist und von sozialen, psychischen, aber auch wirtschaftlichen Problemen bestimmt wird. Das Leben dieser Familie unterscheidet sich daher von dem vieler anderer Familien. Die Trennung ist schmerzlich, weil Eltern, allein erziehende Mütter oder Väter wissen, dass sie ihre Probleme nicht allein bewältigen können und sie nun für eine bestimmte Zeit oder auch länger ihr Kind „verlieren“. Die Trennung schmerzt auch, weil es vielleicht an Unterstützung durch die eigene Familie, durch Großeltern oder Freunde fehlt. Für das Kind ist die Trennung oft eine Katastrophe. Es hängt an seinen Eltern, egal, was

mit ihm geschehen ist, und vor allem versteht es kaum, warum es seine Eltern verlassen soll.

Was Eltern bleibt

Eltern haben das Recht, ihr Kind zu sehen, die Möglichkeit, es zu besuchen und sich über seine Entwicklung zu informieren. Vor allem die Regelung der Besuchskontakte lebt dabei von der Bereitschaft der Herkunftsfamilie und der Pflegefamilie, aufeinander zuzugehen. Im Idealfall sehen sich Pflegeeltern in der Lage, die leiblichen Eltern in geeigneter Weise in die Erziehung des Kindes einzubeziehen und ein positives, partnerschaftliches Verhältnis im gemeinsamen Interesse des Kindes zu pflegen. Leibliche Eltern möchten akzeptiert werden.

Schutz des Kindes durch richterliche Entscheidung

Es gibt Eltern, die ihr Kind vernachlässigen oder misshandeln, die in ihrer Erziehungsfähigkeit so weit eingeschränkt sind, dass weder eine gute Eltern-Kind-Beziehung noch eine kindgerechte Entwicklung möglich sind. Das Sorgerecht für ihr Kind kann in diesen Fällen durch eine richterliche Entscheidung ganz oder teilweise entzogen werden, um das Kind vor erheblichen Gefahren zu schützen.

DIE PFLEGEELTERN – DIE NEUEN ELTERN DES KINDES

Keine Pflegefamilie ist wie die andere. Ein Pflegekind braucht eine auf seine Bedürfnisse „zugeschnittene“ Pflegefamilie. Für die besondere Aufgabe, ein fremdes Kind zu erziehen und liebevoll zu betreuen, kann es also ganz unterschiedliche Familienformen geben. Für die Entwicklung eines Pflegekindes ist es in der Regel am besten, wenn es Mutter und Vater als Vorbilder in der Pflegefamilie erlebt.

Wie sollten Pflegeeltern sein?

Pflegeeltern sollten

- eine positive Einstellung zum Leben haben,
- den Wunsch haben, viel Zeit mit Kindern zu teilen,
- ihr Pflegekind mögen, wie es ist,
- Freude und Spaß mit ihm teilen,
- über viel Geduld und Durchhaltevermögen verfügen,
- etwa im Alter von Eltern sein, die leibliche Kinder erziehen,
- in gesicherten finanziellen Verhältnissen leben,
- Platz in ihrer Wohnung oder ihrem Haus für ein (weiteres) Kind haben,
- die Herkunftsfamilie respektieren,
- die Kraft haben, sich unter Umständen wieder von einem Pflegekind zu trennen.

Motivation der Pflegeeltern für die Aufnahme eines Kindes

Pflegeeltern sein bedeutet nicht nur für ein Kind Eltern zu sein. Es ist auch besonders wichtig, sich in die emotionale Lage der leiblichen Eltern des Kindes hineinzusetzen. Vor diesem Hintergrund spielt der Wunsch der Pflegeeltern, ein Pflegekind aufzunehmen, eine ganz entscheidende Rolle. Oft wird es so sein, dass verschiedene Gründe ein Ehepaar motivieren, sich um ein Pflegekind zu bewerben. Wichtig ist aber, dass sich künftige Pflegeeltern in Beratungsgesprächen im Jugendamt Klarheit über ihre Motivation verschaffen. Jedes Motiv wird

ernst genommen, es muss sich aber immer daran messen lassen, ob es den Bedürfnissen eines Pflegekindes, der emotionalen Situation der Herkunftsfamilie und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Pflegeeltern entspricht.

Bewerber werden durch die Aufnahme eines Kindes zu Pflegeeltern

Bewerber, die ein Pflegekind in ihrer Familie aufnehmen möchten, sollten frühzeitig für sich herausfinden, welchem Kind sie sich zuwenden können. Trauen Sie sich zu, einen Säugling oder ein Kleinkind, ein Kind im Grundschulalter oder einen Jugendlichen aufzunehmen? Können Sie sich vorstellen, die richtigen Pflegeeltern für Geschwister, ein krankes oder behindertes Kind, ein sehr vernachlässigtes oder misshandeltes Kind zu sein?

Das Pflegeverhältnis gibt es nicht. Jedes Pflegeverhältnis ist anders. Auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz unterscheidet in § 33 SGB VIII zwischen zeitlich befristeten und auf Dauer angelegten Pflegeverhältnissen. Im Einzelfall wird es immer vom Kind und seinen leiblichen Eltern abhängig sein, welche Form des Pflegeverhältnisses die richtige sein kann. Die Rolle der Pflegeeltern für das Kind ändert sich, je nachdem, ob das Kind nur zeitlich befristet oder aber auf Dauer angelegt bei Pflegeeltern lebt. Welches Pflegeverhältnis für ein bestimmtes Kind infrage kommt, hängt von seinem Alter, seinem Entwicklungsstand und der Lebenssituation seiner leiblichen Eltern ab. Entscheidendes Kriterium ist immer das Wohl des Kindes. Es erfordert, dass Pflegeeltern und Herkunftseltern so gut wie möglich zusammenarbeiten, dies ist dann ganz besonders wichtig, wenn das Kind nach einer bestimmten Zeit wieder zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren wird. In anderen Fällen erscheint eine Rückkehr des Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie nicht mehr möglich. Dann wird das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt in der Pflegefamilie haben und in der Regel Besuchskontakte zu seinen leiblichen Eltern.

PFLEGEELTERN WERDEN UND SEIN

Wenn Sie sich die Aufnahme eines Pflegekindes zutrauen, sind die nächsten Punkte für Sie wichtig.

Die ersten Schritte

Wenden Sie sich zunächst zu einem ausführlichen Beratungsgespräch an den Pflegekinderdienst Ihres örtlichen Jugendamtes oder an die Pflegekindervermittlung eines freien Trägers. Das Adressverzeichnis finden Sie im Anhang. Vereinbaren Sie einen Termin. In einem Erstgespräch mit dem Pflegekinderdienst werden Sie alle wichtigen Informationen erhalten, die Sie für die Bewerbung um ein Pflegekind benötigen. Weitere Gespräche dienen dazu, mit Ihnen Ihre Möglichkeiten zur Aufnahme eines Kindes zu erarbeiten. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Vermittlung eines Pflegekindes eine Aufgabe der Jugendämter. Jede Vermittlung eines Kindes in eine andere Familie hängt von deren Eignung und den Bedürfnissen des Kindes ab. Die Inpflegegabe greift tief in das Leben des Kindes, aber auch seiner Familie ein. Daher hat der zuständige Pflegekinderdienst die schwierige Aufgabe, in mehreren Beratungsgesprächen, Hausbesuchen und auch Seminaren herauszufinden, welche Familie für ein bestimmtes Kind geeignet sein kann.

Wenn die Entscheidung getroffen worden ist, dass Sie ein Pflegekind aufnehmen können, werden Sie beim Pflegekinderdienst des Jugendamtes oder dem eines freien Trägers als Bewerber vorgemerkt. Einen Rechtsanspruch auf Vermittlung eines Kindes gibt es nicht.

Vermittlung und Aufnahme

Sobald für ein Kind eine Pflegefamilie gesucht wird, für das gerade Ihre Familie geeignet erscheint, werden Sie benachrichtigt. Wenn Sie sich vorstellen können, dieses Kind aufzunehmen, wird der Pflegekinderdienst zur Einleitung der Hilfe mit allen Beteiligten Gespräche führen. Die Vermittlung eines Pflegekindes braucht Zeit und manchmal können Wochen vergehen, bis Pflegeeltern ihr Pflegekind aufnehmen können. In dieser Phase ist wichtig, dass Pflegeeltern, Herkunftseltern und das Kind sich kennenlernen und in Ruhe entscheiden, ob sie zueinander passen. Dazu sind vorbereitende Besuche des Kindes bei den künftigen Pflegeeltern sinnvoll. In dieser Anbahnungszeit erhalten Pflegeeltern von ihrem Pflegekinderdienst wichtige Informationen über die Lebensgeschichte des Kindes und seiner Familie.

Hilfeplan

Wenn das Jugendamt ein Pflegekind vermittelt, so muss nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ein Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) erarbeitet werden. Die Herkunfts- und die Pflegeeltern, das Kind oder der Jugendliche, sind bei der Hilfeplanung angemessen zu beteiligen. Im Hilfeplan wird unter anderem festgelegt, was das Pflegekind braucht, was die Pflegeeltern leisten sollen und wie die Besuchskontakte zu den leiblichen Eltern gestaltet werden sollen. Die Hilfeplangespräche finden in regelmäßigen Abständen statt, mindestens aber einmal jährlich.

Alle am Hilfeplanverfahren beteiligten Personen haben das Wohl des Kindes im Auge. Das bedeutet: Soll das Pflegekind nach einer zeitlich befristeten Erziehung in einer Pflegefamilie wieder in seine Herkunftsfamilie zurückkehren, so kann dieses nur innerhalb einer aus kindlicher Sicht angemessenen Zeit erfolgen. Je jünger das Kind ist, desto kürzer sollte ein zeitlich befristeter Aufenthalt des Kindes bei Pflegeeltern sein. Die Entscheidung darüber, ob ein Pflegekind für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer in der Pflegefamilie leben wird, muss daher immer möglichst schnell getroffen werden.

Vertraulichkeit

Selbstverständlich müssen Pflegeeltern und Herkunftseltern, aber auch der Pflegekinderdienst die ihnen bekannt gewordenen Daten vertraulich behandeln. Alle Daten über die Herkunftsfamilie, die Pflegefamilie, über das Pflegekind oder über andere Beteiligte unterliegen dem Datenschutz. Dieser ermöglicht es allen Beteiligten eines Pflegeverhältnisses, einerseits offen miteinander umzugehen und dabei andererseits zu wissen, dass die eigenen persönlichen Daten vertraulich behandelt und nicht an Unbefugte weitergegeben werden dürfen. Auch dürfen keine Angaben über das Pflegekind und seine Familie im Internet oder in einem Chatroom veröffentlicht werden.

Rechte der Herkunftseltern

Leibliche Eltern werden durch die Inpflegegabe ihres Kindes nicht rechtlos. Soweit sie Inhaber der elterlichen Sorge sind, bestimmen sie über die Erziehung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit. Als gesetzliche Vertreter entscheiden sie über alle wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung (Kindergarten und Schulbesuch, Ausbildung, Einwilligungen in Operationen). Auch bei Entzug der elterlichen Sorge bleibt ihnen das Recht auf Informationen über die Entwicklung ihres Kindes und das Umgangsrecht erhalten.

Rechte der Pflegeeltern

Pflegeeltern sind Partner des Jugendamtes und übernehmen gemeinsam mit dem Jugendamt Verantwortung und Pflichten für die Erziehung und Entwicklung eines Kindes. Diese Rechte sind unterschiedlich ausgeprägt, je nachdem, ob das Kind vorübergehend oder auf Dauer in der Pflegefamilie bleiben soll. Pflegeeltern sind bei einem Pflegeverhältnis auf Dauer nach § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens die Inhaber der elterlichen Sorge, damit sind die Eltern des Kindes oder sein Vormund gemeint, zu vertreten und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Zu Fragen über Rechte und Pflichten der Pflegeeltern und der Herkunftseltern berät Sie gern ausführlich das zuständige Jugendamt oder der Pflegekinderdienst eines freien Trägers.

ZUR WIRTSCHAFTLICHEN SITUATION DER PFLEGEELTERN

Wie verhält es sich mit dem Pflegegeld?

Wenn das Jugendamt Pflegeeltern ein Kind vermittelt, bewilligt es einen Pauschalbetrag, das sogenannte Pflegegeld. Dieses soll den gesamten wiederkehrenden Bedarf des Kindes decken. Das Pflegegeld ist in drei Stufen je nach Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich jeweils aus dem Betrag für den Lebensunterhalt des Kindes und den Betrag für die Kosten der Erziehung zusammen. Bei den Kosten der Erziehung handelt es sich um einen Anerkennungsbeitrag für die Pflegeeltern für ihre besondere Erziehungsleistung. Das Pflegegeld wird den Pflegeeltern monatlich durch das Jugendamt ausgezahlt. Zusätzlich werden ihnen nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (für die Haushalt lebenden Pflegepersonen) erstattet. Auch bezahlt das Jugendamt den Pflegeeltern die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (als Monatsbetrag für jedes Pflegekind, aber nur für eine Pflegeperson).

Diese Pauschalbeträge werden in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Sie sind auf der Homepage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung www.lsjv.de unter dem Stichwort Landesjugendamt – Downloads – Vollzeitpflege – Pauschalbeträge bei der Vollzeitpflege – eingestellt.

Neben diesem monatlichen Pauschalbetrag werden auch einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung eines Pflegekindes, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Pflegekindes gewährt. Für besonders schwierige, kranke oder verhaltensauffällige Kinder können im Einzelfall mit dem Jugendamt zusätzliche Leistungen vereinbart werden. Die leiblichen Eltern des Pflegekindes sind grundsätzlich verpflichtet, ihrem Einkommen entsprechend einen Kostenbeitrag an das Jugendamt zu leisten.

Wann ist das Pflegegeld steuerfrei?

Immer dann, wenn ein Pflegekind durch das Jugendamt in eine Pflegefamilie vermittelt wird, ist das vom Jugendamt gezahlte Pflegegeld nach § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz steuerfrei. Außerdem kann das Pflegekind unter bestimmten Voraussetzungen in die Steuerkarte der Pflegemutter oder des Pflegevaters eingetragen werden.

Kindergeld

Nur bei Pflegeverhältnissen, die auf Dauer angelegt sind, erhalten die Pflegeeltern auch das Kindergeld. Ein bestimmter Teil davon wird auf das Pflegegeld angerechnet.

Elternzeit

Pflegeeltern, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben einen Anspruch auf Elternzeit (aber nicht auf Elterngeld), wenn sie mit dem Kind, das sie im Rahmen der Vollzeitpflege in ihrer Familie aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und sie dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Die Elternzeit kann insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme des Pflegekindes in Vollzeitpflege, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Pflegekindes genommen werden.

Die Elternzeit kann auch anteilig von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, wenn diese eine Erwerbstätigkeit von nicht mehr als 30 Wochenstunden ausüben. Die Elternzeit muss rechtzeitig – spätestens sieben Wochen vor Beginn – durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber in Anspruch genommen werden. In der Elternzeit besteht grundsätzlich Kündigungsschutz.

Wie sind Pflegekinder krankenversichert?

In der Regel ist es bei einem Pflegeverhältnis auf Dauer möglich, dass Pflegekinder wie die eigenen Kinder in die Familienversicherung der Krankenkasse der Pflegeeltern einbezogen werden. Das Pflegekind sollte nur im Ausnahmefall weiterhin mit seinen leiblichen Eltern krankenversichert sein. Besteht für das Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz soll das Jugendamt für das Pflegekind den Krankenversicherungsschutz sicherstellen oder die Krankheitskosten übernehmen.

Haftpflichtversicherung

Üblicherweise sind Pflegekinder in der Familienhaftpflichtversicherung der Pflegeeltern versichert für Schäden, die sie Dritten zufügen. Die Haftung für dort nicht erfasste Schäden und Schäden des Pflegekindes gegenüber den Pflegeeltern können entweder im Rahmen einer Sammelhaftpflichtversicherung des zuständigen Jugendamts ausgeglichen werden oder das Jugendamt kann nach Prüfung des Einzelfalls die Kosten des Schadens übernehmen.

Meldepflicht und Wohngeld

Wird ein Pflegekind in den Haushalt der Pflegeeltern aufgenommen, so sollten die Pflegeeltern das Pflegekind innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden. In den meisten Fällen hat das Pflegekind seinen Hauptwohnsitz bei seinen Pflegeeltern.

Wohngeld kann im Einzelfall auf Antrag nach dem Wohngeldgesetz als Zuschuss zur Miete gewährt werden.

Mietwohnung

Grundsätzlich können Pflegeeltern ohne Erlaubnis ihres Vermieters ein Pflegekind aufnehmen, wenn es die Größe der Wohnung zulässt. Es empfiehlt sich jedoch, den Vermieter bereits vor der Aufnahme des Kindes darüber zu informieren, um Spannungen zu vermeiden.

Zuständigkeitswechsel

Für Pflegeeltern ist der Pflegekinderdienst des für sie zuständigen Jugendamtes ein besonders wichtiger Ansprechpartner. Leider ist es aber nicht immer so, dass dieser Pflegekinderdienst, der die Pflegeeltern in der ersten Zeit begleitet hat, zuständig bleibt. Lebt das Kind oder der Jugendliche zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, kommt es zu einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII. Dieser bedeutet für die Pflegeeltern, die ein Pflegekind von einem Jugendamt aus einem anderen Bereich vermittelt bekommen haben, dass nach Ablauf der Zweijahresfrist das Jugendamt an ihrem Wohnort zuständig wird, das dann auch die Begleitung durch den Pflegekinderdienst und die Bewilligung der finanziellen Leistungen übernimmt.

Solch ein Zuständigkeitswechsel soll dem Kind und den Pflegeeltern zugute kommen, weil allein die räumliche Nähe des dann zuständigen Jugendamts vieles erleichtern wird.

BERATUNG UND HILFEN FÜR PFLEGEELTERN

Beratung

Pflegeeltern haben ein Recht auf Beratung und Unterstützung. Die Pflegekinderdienste von Jugendämtern und freien Trägern sind gern bereit – aber auch verpflichtet – Sie in allen Fragen zu beraten und zu begleiten. Scheuen Sie sich nicht, Rat und Hilfe einzufordern! Wichtig ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekinderdienst, damit rechtzeitig über Schwierigkeiten gesprochen wird, bevor sich die Probleme zuspitzen und das Pflegeverhältnis gefährden.

Hilfen bei Krisen

Krisen und Konflikte in der Pflegefamilie sind keine Symptome des Versagens, sondern Zeichen eines Veränderungsprozesses in der Familie. Die Pflegekinderdienste stehen Ihnen dabei unterstützend zur Seite und begleiten Sie auf dem Weg zur Veränderung und Überwindung der Krise. Ziel ist es, eine konstruktive Lösung zu finden. Dabei können auch weitere Hilfemöglichkeiten, wie etwa Beratungsstellen, Therapeuten, Pflegeelterngruppen in Anspruch genommen werden.

AUCH PFLEGEVERHÄLTNISSE KÖNNEN SCHEITERN

Manche Pflegeverhältnisse enden früher als geplant. Es gibt Risikofaktoren, durch die ein Pflegeverhältnis erschüttert wird und scheitern kann:

- frühe schwere Enttäuschungen, Verluste, Beziehungsabbrüche, Misshandlungen erschweren es dem Pflegekind, sich auf neue Beziehungen und Bindungen einzulassen,
- starke Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, denen die Pflegeeltern sich nicht mehr gewachsen fühlen,
- Differenzen und Konflikte, Kommunikations- und Beziehungsstörungen zwischen den Pflegeeltern, den Kindern der Pflegeeltern und dem Pflegekind
- Erwartungen an das Pflegekind, das diese nicht erfüllen kann,
- die Beziehungen des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern.

Oft kommen mehrere Faktoren zusammen und die Trennung der Pflegeeltern von ihrem Pflegekind ist unvermeidbar und die einzige Lösung. Bei allen Beteiligten kommt es dann zu Schuld- und Versagensgefühlen, zu Trennungsschmerz und Trauer. In dieser schwierigen Phase der Trennung benötigen die Beteiligten eine einfühlsame Begleitung und Unterstützung, um den schmerzhaften Prozess verarbeiten zu können.

ALS PFLEGEELTERN SIND SIE NICHT ALLEIN

Die Pflegekinderdienste der Jugendämter oder der freien Träger geben Ihnen gern Auskunft über

- Pflegeelterngruppen
- Infoabende des Jugendamtes in Ihrer Region
- Vorbereitungsseminare für Pflegeeltern

Ihre Interessen werden auch vertreten in folgenden Vereinen:

- Pfad – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.
- Pfad für Kinder – Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien Rheinland-Pfalz e. V.
- Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet auf der jeweiligen Homepage des Vereins.

LITERATUR

- Bonus, Bettina: Mit den Augen eines Kindes sehen lernen. Band 1: Zur Entstehung einer Frühtraumatisierung bei Pflege- und Adoptivkindern. Bettina Bonus, 2006
- Guderian, Claudia: Wo komm ich eigentlich her? Herder: Freiburg im Breisgau, 1994
- Jansen, Hanna: Über tausend Hügel wandere ich mit dir. Thienemann: Stuttgart, 2002
- Nienstedt, Monika/Westermann, Arnim: Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach früheren traumatischen Erfahrungen, Stuttgart, 2007
- Oberloskamp, Helga/Hoffmann, Birgit: Wir werden Adoptiv- oder Pflegeeltern. Erfahrungen, Folgen, Vermittlungsverfahren, Münster, 2006
- Wiemann, Irmela: Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben. Informationen und Hilfen für Familien. Balance: Bonn, 2009
- Wiemann, Irmela: Pflege- und Adoptivkinder, Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen, Reinbek 1991, 7. Auflage 2003
- Wiemann, Irmela: Ratgeber Pflegekinder, Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven, Reinbek 1994, 7. Auflage 2008
- Wiemann, Irmela: Wie viel Wahrheit braucht mein Kind? Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie, Reinbek 2001, 4. Auflage 2008

ADRESSEN

Jugendämter in Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltung Ahrweiler

– Jugendamt –
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon 02641 975-0
Telefax 02641 975-531
www.kreis.aw-online.de

Kreisverwaltung Altenkirchen

– Jugendamt –
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen
Telefon 02681 81-0
Telefax 02681 81-2500
www.kreis-altenkirchen.de

Kreisverwaltung Alzey-Worms

– Jugendamt –
An der Hexenbleiche 34
55232 Alzey
Telefon 06731 408-0
Telefax 06731 408-5450 / 408-5260
www.kreis-alzey-worms.de

Stadtverwaltung Andernach

– Jugendamt –
Läufstraße 11
56626 Andernach
Telefon 02632 922-0
Telefax 02632 922-242
www.andernach.de

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

– Jugendamt –
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim
Telefon 06322 961-0
Telefax 06322 961-4003
www.kreis-bad-duerkheim.de

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

– Jugendamt –
Salinenstraße 47
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 803-0
Telefax 0671 803-456
www.kreis-badkreuznach.de

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

– Jugendamt –
Hochstraße 45
55545 Bad Kreuznach
Telefon 0671 800-0
Telefax 0671 800-392
www.bad-kreuznach.de

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

– Jugendamt –
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Telefon 06571 14-0
Telefax 06571 940287
www.bernkastel-wittlich.de

Kreisverwaltung Birkenfeld

– Jugendamt –
Schneewiesenstraße 25
55765 Birkenfeld
Telefon 06782 15-0
Telefax 06782 15-497
www.landkreis-birkenfeld.de

Kreisverwaltung Cochem-Zell

– Jugendamt –
Endertplatz 2
56812 Cochem
Telefon 02671 61-0
Telefax 02671 61-368
www.cochem-zell.de

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

– Jugendamt –
Uhlandstraße 2
67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352 710-0
Telefax 06352 710-232
www.donnersberg.de

Kreisverwaltung des Eifelkreises

Bitburg-Prüm

– Jugendamt –
Trierer Straße 1
54634 Bitburg
Telefon 06561 15-0
Telefax 06561 15-1000
www.bitburg-pruem.de

Stadtverwaltung Frankenthal

– Jugendamt –
Rathausplatz 2
67227 Frankenthal
Telefon 06233 89-1
Telefax 06233 89-509
www.frankenthal.de

Kreisverwaltung Germersheim

– Jugendamt –
Bismarckstraße 4
76726 Germersheim
Telefon 07274 53-0
Telefax 07274 53-272
www.kreis-germersheim.de

Stadtverwaltung Idar-Oberstein

– Jugendamt –
Georg-Maus-Straße 2
55743 Idar-Oberstein
Telefon 06781 64-0
Telefax 06781 64-444
www.idar-oberstein.de

Kreisverwaltung Kaiserslautern

– Jugendamt –
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern
Telefon 0631 7105-0
Telefax 0631 7105-406
www.kaiserslautern-kreis.de

Stadtverwaltung Kaiserslautern

– Jugendamt –
Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern
Telefon 0631 365-0
Telefax 0631 365-1519
www.kaiserslautern.de

Stadtverwaltung Koblenz

– Jugendamt –
Gymnasialstraße 1
56068 Koblenz
Telefon 0261 129-0
Telefax 0261 129-2300
www.koblenz.de

Kreisverwaltung Kusel

– Jugendamt –
Trierer Straße 49
66869 Kusel
Telefon 06381 424-0
Telefax 06381 424-194
www.landkreis-kusel.de

Stadtverwaltung Landau

– Jugendamt –
Friedrich-Ebert-Straße 3
76829 Landau
Telefon 06341 13-0
Telefax 06341 13-330
www.landau.de

Stadtverwaltung Ludwigshafen

– Jugendamt –
Westendstraße 17
67059 Ludwigshafen
Telefon 0621 504-0
Telefax 0621 504-2848
www.ludwigshafen.de

Stadtverwaltung Mainz

– Jugendamt –
Postfach 36 20
55028 Mainz
Telefon 06131 12-0
Telefax 06131 12-3568
www.mainz.de

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

– Jugendamt –
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim
Telefon 06132 787-0
Telefax 06132 787-3198
www.mainz-bingen.de

Stadtverwaltung Mayen

– Jugendamt –
Rathaus
56727 Mayen
Telefon 02651 88-0
Telefax 02651 88-56000
www.mayen.de

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

– Jugendamt –
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Telefon 0261 108-0
Telefax 0261 108-499
www.kvmyk.de

Stadtverwaltung Neustadt

– Jugendamt –
Konrad-Adenauer-Straße 43
67433 Neustadt/W.
Telefon 06321 855-0
Telefax 06321 855-660
www.neustadt.eu

Kreisverwaltung Neuwied

– Jugendamt –
Wilhelm-Leuschner-Straße 9
56564 Neuwied
Telefon 02631 803-0
Telefax 02631 803-665
www.kreis-neuwied.de

Stadtverwaltung Neuwied

– Jugendamt –
Heddesdorfer Straße 35
56564 Neuwied
Telefon 02631 802-0
Telefax 02631 802-450
www.neuwied.de

Stadtverwaltung Pirmasens

– Jugendamt –
Maler-Bürkel-Straße 33
66954 Pirmasens
Telefon 06331 877-0
Telefax 06331 877-222
www.pirmasens.de

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

– Jugendamt –
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern
Telefon 06761 82-0
Telefax 06761 82-555
www.rheinhunsrueck.de

Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis

– Jugendamt –
Insel Silberau
56130 Bad Ems
Telefon 02603 972-0
Telefax 02603 972-199
www.rhein-lahn-info.de

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

– Jugendamt –
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen
Telefon 0621 5909-0
Telefax 0621 5909-160
www.rhein-pfalz-kreis.de

Kreisverwaltung Südwestpfalz

– Jugendamt –
Unterer Sommerwaldweg 40-42
66953 Pirmasens
Telefon 06331 809-0
Telefax 06331 809-276
www.suedwestpfalz.de

Stadtverwaltung Speyer

– Jugendamt –
Johannesstraße 22 a
67346 Speyer
Telefon 06232 14-0
Telefax 06232 14-2260
www.speyer.de

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

– Jugendamt –
An der Kreuzmühle 2
76825 Landau
Telefon 06341 940-0
Telefax 06341 940-514
www.suedliche-weinstrasse.de

Stadtverwaltung Trier

– Jugendamt –
Rathaus, Am Augustinerhof
54290 Trier
Telefon 0651 718-0
Telefax 0651 718-1518
www.trier.de

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

– Jugendamt –
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier
Telefon 0651 715-0
Telefax 0651 715-200
www.trier-saarburg.de

Kreisverwaltung Vulkaneifel

– Jugendamt –
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Telefon 06592 933-0
Telefax 06592 985033
www.vulkaneifel.de

Kreisverwaltung Westerwaldkreis

– Jugendamt –
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Telefon 02602 124-0
Telefax 02602 124-490
www.westerwald.rlp.de

Stadtverwaltung Worms

– Jugendamt –
Kriemhildenstraße 8
67547 Worms
Telefon 06241 853-0
Telefax 06241 853-5150
www.worms.de

Stadtverwaltung Zweibrücken

– Jugendamt –
Schillerstraße 4
66482 Zweibrücken
Telefon 06332 871-0
Telefax 06332 871-570
www.zweibruecken.de

Landesjugendamt

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
– Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-365
www.landesjugendamt.de

**Pflegekinderdienste freier Träger in
Rheinland-Pfalz**

**Kinder- und Jugendhilfe
St. Hildegard**

Rochusberg 7
55411 Bingen
Telefon 06721 931-0

**Ökumenischer Erziehungshilfever-
bund, Jugendhilfestation**

Triererstraße 1a
54550 Daun
Telefon 06592 9815-96

Sozialdienst katholischer Frauen

Kurfürstenstraße 87
56068 Koblenz
Telefon 0261 30424-0

Sozialdienst katholischer Frauen

Krahenstraße 33-35
54290 Trier
Telefon 0651 9496-0

Deutscher Kinderschutzbund

Kurfürstenstraße 10
54516 Wittlich
Telefon 06571 2110

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

kreuznacher diakonie
Hauptstraße 55-59
55758 Niederwörresbach
Telefon 06785 97790

Heilpädagogium Schillerhain

67292 Kirchheimbolanden
Telefon 06352 408-0

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

SOZIALGESETZBUCH – ACHTES BUCH (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor

der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35 a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35 a Abs. 1 a abgegeben hat, beteiligt werden.

(4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35 a Abs. 1 a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35 a Abs. 2 Nr. 2 auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

(2) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Steht die Personensorge im Fall des Satzes 1 den Eltern gemeinsam zu, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 zuletzt bei beiden Elternteilen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Hatte das Kind oder der Jugendliche im Fall des Satzes 2 während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung bei keinem Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich

das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung.

(3) Haben die Elternteile verschiedene gewöhnliche Aufenthalte und steht die Personensorge keinem Elternteil zu, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 4 entsprechend.

(4) Haben die Eltern oder der nach den Absätzen 1 bis 3 maßgebliche Elternteil im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht feststellbar, oder sind sie verstorben, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen vor Beginn der Leistung. Hatte das Kind oder der Jugendliche während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält.

(5) Begründen die Elternteile nach Beginn der Leistung verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so wird der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der personensorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt auch dann, wenn ihm einzelne Angelegenheiten der Personensorge entzogen sind. Solange die Personensorge beiden Elternteilen gemeinsam oder keinem Elternteil zusteht, bleibt die bisherige Zuständigkeit bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

(7) Für Leistungen an Kinder oder Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 begründete Zuständigkeit bestehen. Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend. Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluss des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet. Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB)

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

(1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

(2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.

(3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.

(4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der

- Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666 a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

(1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

(2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

(3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 1688 Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach

den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

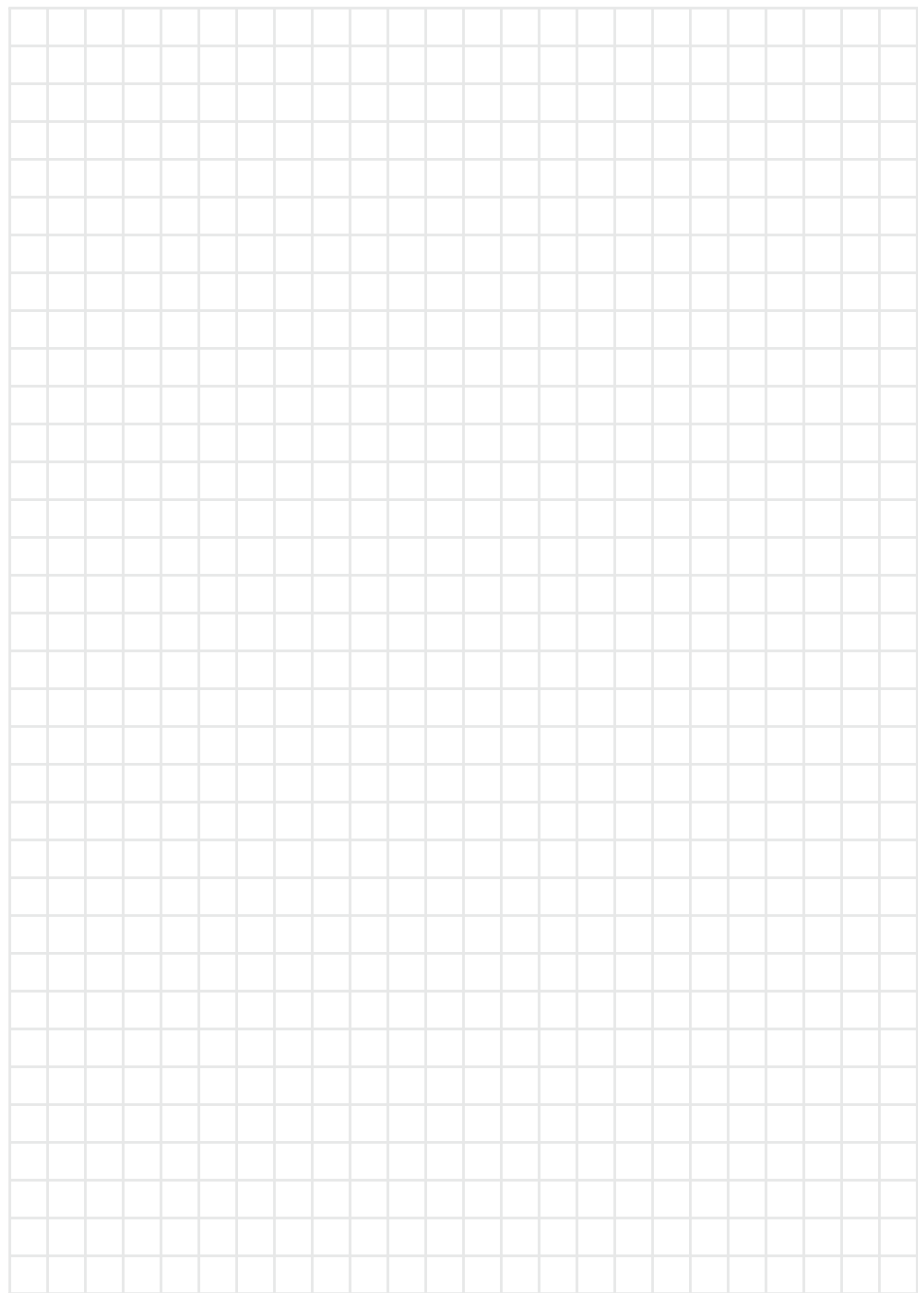
LANDESGESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZES (AGKJHG)

§ 21 Pflegeverhältnis

(1) Das Jugendamt hat die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten während eines Pflegeverhältnisses nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu beraten. Es soll in geeigneten Fällen darauf hinwirken, daß die Pflegeperson und die Personensorgeberechtigten eine Vereinbarung über die Ausübung der Personensorge während des Pflegeverhältnisses treffen.

(2) Die Pflegeperson hat den Bediensteten des Jugendamts Auskunft über die Pflegestelle und das Pflegekind zu geben und ihnen nach rechtzeitiger Anmeldung den Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Pflegekinds dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, daß das Wohl des Pflegekinds in der Pflegestelle gefährdet ist, insbesondere daß es vernachlässigt, mißhandelt oder sexuell ausgebeutet wird, ist der Zutritt auch ohne Anmeldung zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Das Pflegekind ist entsprechend seines Entwicklungsstands an den Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamts zu beteiligen.





Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101

55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

Telefax 06131 967-365